



Satzung des Vereins “Jugend und Sport e.V.”

Beschlossen am 11.06.2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen “Jugend und Sport e.V.”.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 10695 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein strebt an, insbesondere subkulturell organisierte Jugendliche in das sportliche und gesellschaftliche Leben zu inkludieren und sie zu einem friedlichen Zusammenleben zu führen. Dazu gehört auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zur Förderung sozialer Vielfalt und Inklusion, unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und Behinderung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Förderung und Durchführung von pädagogischen Maßnahmen mit insbesondere subkulturell organisierten Jugendlichen wie z.B. deren sozialpädagogischer Betreuung.
- Die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das friedliche Zusammenleben von und mit insbesondere subkulturell organisierten Jugendlichen ermöglicht wie z.B. Jugendcamps oder Jugendbegegnungen erfüllt.

Sofern es der Erfüllung der Aufgaben förderlich ist, verfolgt der Verein ferner folgende Aufgaben:

- Das Angebot von Räumlichkeiten, in denen insbesondere subkulturell organisierte Jugendliche einen Treffpunkt finden.
- Die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen.
- Die Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Kooperation mit der Hamburger Sportjugend, Fußballvereinen, anderen sportbezogenen Organisationen und Trägern der freien Jugendhilfe.

§ 3 Neutralität und Zweckbindung

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder (§6).

Die ordentliche Mitgliedschaft kann beantragt werden von:

- Den gewählten Vorstandsmitgliedern der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.
- Den gewählten Vorstandsmitgliedern des Vereins Jugend und Sport e.V.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder beginnt mit dem Tag, an dem ihre Beitrittserklärung dem Verein zugeht. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie von der Mitgliederversammlung verliehen wird.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Im letzten Fall ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen bei Beendigung der oben genannten Funktion.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person beantragt werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

Fördermitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst. Auf Wunsch erhalten sie für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

Der Vorstand bestimmt, ab wann der Verein Fördermitglieder aufnimmt. Eine Beendigung der Aufnahme von Fördermitgliedern ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Fördermitgliedschaft endet durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss eines Fördermitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn sein Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und sich über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.

Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten sowie den Verein und seine Ziele zu fördern.

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Beirat.
- Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Die Wahl des Vorstandes (§10).
- Die Bestellung des Beirats (§9).
- Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen (§11).
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts der Kassenprüfer*innen.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§14).
- Die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge.
- Die Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich bis Ende Juni stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus dringenden Anlässen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder durch einen schriftlichen, begründeten Antrag verlangt. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Einladung stattzufinden.

Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen durch schriftliche Bekanntgabe ein, und zwar unter Nennung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Einladung auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail oder die Veröffentlichung auf der homepage.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt werden. Über die jeweilige Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Eine Mindestanzahl an Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse aufführen muss und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Dies ist auch auf digitalem Weg möglich.

§ 10 Beirat

Der Beirat soll gemäß den Vorgaben des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit" grundsätzlich aus Vertreter*innen aller Gruppen bestehen, die ein

wesentliches Interesse an der Arbeit des Vereins und seiner Projekte nachweisen können und ggf. weiteren Einzelpersonen.

Dem Beirat müssen mindestens ein*e hauptamtliche*r Vertreter*in der Hamburger Sportjugend sowie ein*e Vertreter*in der Mitarbeitenden des Vereins angehören. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Vereinsgeschäftsleitung dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit bzw. ihres Anstellungsverhältnisses nicht dem Beirat angehören.

Die Mitglieder des Beirats werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestellt.

Der Beirat soll den Vorstand und die Geschäftsführung in ihrer Arbeit unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung in aktuellen Belangen des Vereins.
- Die Beratung der Projekte in aktuellen Problemstellungen des Arbeitsfelds.
- Die Funktion eines Beirates im Sinne des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit".

Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Beirates ein. Er muss binnen zwei Wochen eine Sitzung des Beirates einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates durch schriftlichen, begründeten Antrag dies verlangt. Die Sitzung hat spätestens sechs Wochen nach Einberufung stattzufinden.

Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirates mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Bekanntgabe und unter Nennung einer Tagesordnung ein.

Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem*der 1. und dem*der 2. Vorsitzenden sowie dem*der Kassenwart*in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils im Jahr mit ungerader Jahreszahl der*die 1. Vorsitzende, im Jahr mit gerader Jahreszahl der*die 2. Vorsitzende und der*die Kassenwart*in zur Wahl stehen. Die Wahlperioden enden erst, wenn im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen abgehalten werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss bestimmen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Beirats sowie die Aufstellung der Tagesordnungen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- Die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Erstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
- Die Erstellung eines Jahresberichtes.
- Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich mindestens eine Woche vorher einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Versand auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse aufführen muss und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Dies ist auch digital möglich.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Versand auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

§ 12 Geschäftsführung

Der Verein beschäftigt einen*eine hauptamtliche*n Geschäftsführer*in. Der*die Geschäftsführer*in führt die Geschäfte des Vereins, leitet verantwortlich dessen Geschäftsstelle und vertritt als besondere Vertretung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes den Verein bei Rechtsgeschäften nach außen.

Der*die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 13 Kassenprüfer*innen

Der Verein hat eine*n 1. und eine*n 2. Kassenprüfer*in. Die Kassenprüfer*innen dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören.

Der*die 1. und 2. Kassenprüfer*in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils im Jahr mit ungerader Jahreszahl der*die 1. Kassenprüfer*in, im Jahr mit gerader Jahreszahl der*die 2. Kassenprüfer*in zur Wahl stehen. Die Wahlperioden enden erst, wenn im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen abgehalten werden.

Die Kassenprüfer*innen haben die Pflicht und das Recht, eine umfassende Revision der Geschäftsführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Zu diesem Zweck ist es ihnen jederzeit gestattet, Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

§ 14 Anträge

Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von einem Mitglied namentlich gezeichnet sein. Zur Wahrung der Schriftform genügt der Versand auf elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail an die Geschäftsführung.

Einfache Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge bis drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern im Wortlaut bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Anträge sind in der Mitgliederversammlung von dem antragsstellenden Mitglied mündlich zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, außer die Satzung oder das Gesetz sehen eine andere Mehrheit vor.

Die Satzung dieses Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ist der Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung" den ordentlichen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden, kann die Mitgliederversammlung auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Anträge auf Änderung der Satzung beschließen, sofern diese sich auf den gleichen Gegenstand beziehen wie der bekannt gegebene Antrag.

Angenommene Anträge sind für die Organe des Vereines bindend.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder ist diese Versammlung beschlussunfähig. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Bereich des Jugendsports.